310/AB vom 10.02.2020 zu 282/J (XXVII. GP) bmk.gv.at

Bundesministerium

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA Bundesministerin

An den Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien leonore.gewessler@bmk.gv.at +43 1 711 62-658000 Radetzkystraße 2, 1030 Wien Österreich

Geschäftszahl: 2019-0.000.124

. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2019 unter der Nr. 282/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Postenvergabe im BMVIT" gerichtet.

Gemäß § 90 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates des Nationalrates ist dieser befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Ich bemühe mich parlamentarische Anfragen möglichst umfassend und substantiell, gleichzeitig aber faktenbasiert zu beantworten.

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich auf Postenbesetzungen meines Amtsvorgängers. Bestimmte Funktionen und Arbeitsplätze in Zentralstellen sind gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 auszuschreiben. In der vorliegenden parlamentarischen Anfrage und in dem darin zitierten Artikel wird meinem Amtsvorgänger vorgeworfen, er habe das Ausschreibungsgesetz zwar nicht gebrochen, aber dazu genutzt (bzw. nutzen wollen), einen politisch gewünschten Bewerber zu installieren.

Mir liegen dazu nur jene Informationen vor, die aktenmäßig erfasst bzw. dokumentiert wurden. Jene Fragen, die sich auf Empfehlungen und Interventionen bei meinem Amtsvorgänger beziehen bzw. darauf, ob, es auszuschließen ist, dass die Ausschreibung auf einen bestimmten Bewerber zugeschnitten wurde, könnte nur mein Amstvorgänger selbst beantworten.

Insgesamt kann ich auf der Basis der mir vorliegenden aktenmäßig erfassten bzw. dokumentierten Informationen die an meinen Amtsvorgänger gerichtete Kritik weder belegen, noch diese entkräften.

2 von 6

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Ausschreibung der Position für die Abteilungsleitung der Abteilung III/I 1 Grundsatzangelegenheiten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Weshalb wurde ein technisches oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium vorausgesetzt?
- Weshalb wurde ein juristischer Hochschulabschluss nicht akzeptiert?

Die Ausschreibung und die geforderten Qualifikationen erfolgten entsprechend der Anforderungen der vorangegangenen Ausschreibung der Abteilungsleitung der Abteilung III/I1 Grundsatzangelegenheiten.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Können Sie es ausschließen, dass die Ausschreibung speziell für Herrn Weber in dieser Form erfolgte?
 - a. Wenn ja, wie können Sie das ausschließen?
 - b. Wenn nein, weshalb können Sie das nicht ausschließen?
- > Gab es Empfehlungen oder Interventionen von außerhalb oder innerhalb des Ministeriums für Herrn Weber?
 - a. Wenn ja, wie (telefonisch, persönlich oder anderweitig), wann genau und von wem?

Zu diesen Fragen liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 5:

> War bei Besetzung der Stelle bereits absehbar, dass Herr Weber zum Leiter einer Gruppe aufsteigen würde?

Zu dieser Frage liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 6:

- ➤ Gab es neben Herrn Weber noch andere Bewerber_innen?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, kamen diese von innerhalb des Ministeriums?

Neben Herrn Weber gab es noch 15 Bewerber_innen, darunter sowohl Ministeriumsbedienstete, als auch externe Bewerber_innen.

Zu Frage 7:

- Wie darf man sich den Bewerbungsprozess vorstellen?
 - a. Was war schlussendlich ausschlaggebend für eine Zusage?

Die Ausschreibung erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Ausschreibungsgesetz 1989 und wurde im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie auf der beim damaligen BMöDS eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" (Jobbörse) am 3. Juli 2019 veröffentlicht.

Schriftliche Bewerbungen waren unter Anschluss der Bewerbungsunterlagen (insbesondere Lebenslauf, Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, Nachweis des abgeschlossenen Studiums etc.) innerhalb von einem Monat nach Erscheinen der Ausschreibung im

"Amtsblatt zur Wiener Zeitung" (Bewerbungsfrist bis 3. August 2019) unter Anführung der Gründe, die den Bewerber/die Bewerberin für die Ausübung der Funktion als geeignet erscheinen lassen, beim Präsidium des BMVIT einzubringen.

Die fristgerecht eingelangten Bewerbungen wurden an den Vorsitzenden der eigens dafür eingerichteten Begutachtungskommission übermittelt. Die Begutachtungskommission erstattete, nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Durchführung von Hearings, ein Gutachten. Die Bestellung zum Abteilungsleiter erfolgte durch meinen Amtsvorgänger.

Zur Ausschreibung der Position für die Leitung der Gruppe "Innovation":

Zu Frage 1:

Weshalb wurde die Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben?

Mein Vorgänger bezog sich auf die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz 1989, die Folgendes normiert:

Soll die Leitung einer Gruppe in einer Zentralstelle mit der Leitung einer der ihr zugeordneten Abteilungen verbunden sein, findet auf die Ausschreibung der Gruppenleitung anstelle der Abschnitte III bis V der Abschnitt Va sinngemäß Anwendung, wenn der Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 oder der Funktionsgruppe 12 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet ist. § 15b Abs. 2 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der betreffenden Sektion die betreffende Gruppe tritt.

Abschnitt Va:

§ 15b. Ausschreibungsgesetz 1989

- (1) Die Ausschreibung nach § 15a hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit der stellvertretenden Leitung einer Sektion wirksam werden soll.
- (2) Auf den Inhalt der Ausschreibung ist § 5 Abs. 2 anzuwenden. Darüber hinaus hat die Ausschreibung den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass nur Bewerbungen von Personen zulässig sind, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.
- (3) Die Ausschreibung hat innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stellvertreter_innenfunktion sektionsintern auf geeignete Weise zu erfolgen.
- (4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Zu Frage 2:

- Wurden "Interessenserhebungen" vor der Ausschreibung durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wurden diese auch extern durchgeführt?
 - b. Wenn ja, was ergaben diese?
 - c. Wenn nein, weshalb nicht?

Seitens der Personalabteilung wurden keine "Interessenserhebungen" vor der Ausschreibung durchgeführt. Eine externe "Interessenserhebung" ist unter Hinweis auf § 15b Abs. 2, zweiter Satz, Ausschreibungsgesetz 1989 nicht möglich.

4 von 6

Zu Frage 3:

- Gab es Empfehlungen oder Interventionen von außerhalb oder innerhalb des Ministeriums für Herrn Weber?
 - a. Wenn ja, wie (telefonisch, persönlich oder anderweitig), wann genau und von wem?

Zu dieser Frage liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 4:

- > Sofern die Stelle bei Beantwortung dieser Anfrage bereits besetzt wurde:
 - a. Wie lief der Bewerbungsprozess genau ab? (Um ausführlich Erläuterung wird gebeten.)
 - b. Was war ausschlaggebend an der erfolgreichen Bewerbung? (Um ausführliche Erläuterung wird gebeten.)
 - c. Können Sie es ausschließen, dass politische Zugehörigkeiten eine Rolle gespielt haben?
 - Wenn ja, wie können Sie das ausschließen? i.
 - Wenn nein, in welcher Form spielte politische Zugehörigkeiten eine Rolle?

Im Zuge der neuen Geschäftseinteilung aufgrund der Änderungen des BMG wurde die betreffende Sektion geteilt. Die Gruppe und somit die Gruppenleitung wurden damit obsolet. Der Ausschreibungsprozess wird nicht mehr fortgeführt.

Zu Frage 5:

- > Sofern die Stelle bei Beantwortung dieser Anfrage noch nicht besetzt wurde:
 - a. Wie ist der aktuelle Stand des Bewerbungsverfahrens?

Ich verweise auf die Beantwortung zur Frage 4.

b. Wie darf man sich den gesamten Postenvergabeprozess vorstellen?

Die Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz 1989 erfolgte durch Verständigung der zulässigen Personen (die Ausschreibung richtete sich ausschließlich an Personen, die in der Gruppe "Innovation" mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A1 zugeordneten Abteilung dauernd betraut waren). Die fristgerecht eingelangten Bewerbungen wurden an den Vorsitzenden der Begutachtungskommission übermittelt. Im Zuge der neuen Geschäftseinteilung aufgrund der Änderungen des BMG wurde die betreffende Sektion geteilt. Die Gruppe und somit die Gruppenleitung wurden damit obsolet. Der Ausschreibungsprozess wird nicht mehr fortgeführt.

- c. Steht bereits fest, wer die Position bekommen wird?
 - Wenn ja: i.
 - 1. Wer?
 - 2. Aufgrund welcher Erwägungen?
- d. Können Sie es ausschließen, dass politische Zugehörigkeiten eine Rolle spielen?
 - Wenn ja, wie können Sie das ausschließen?
 - ii. Wenn nein, in welcher Form spielen politische Zugehörigkeiten eine Rolle?

Ich verweise auf meine Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 6:

Wie viele Bewerbungen gab bzw. gibt es für die Position der Leitung der Gruppe "Innovation"?

Es sind insgesamt 4 Bewerbungen für die Position der Leitung der Gruppe "Innovation" eingelangt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Wie lange dauert es im Durchschnitt für eine_n Abteilungsleiter_in um zur Leitung einer Gruppe innerhalb des BMVIT aufzusteigen?

Aufgrund der für die Beantwortung dieser Frage notwendigen Datenmenge und dem nicht definierten Zeitraum ist es dem BMK leider nicht möglich, den Durchschnitt zu berechnen. Überdies steigt nicht jede_r Abteilungsleiter_in in die darüberliegende Hierarchieebene auf.

- Wäre es ein Ausnahmefall für eine_n frisch bestellte_n Abteilungsleiter_in innerhalb von wenigen Monaten zur Leitung einer Gruppe aufzusteigen?
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?
 - b. Wenn nein, geschah dies bereits des öfteren?
 - c. Wie oft fand ein vergleichbar rasanter Aufstieg in den Jahren 2017, 2018 und 2019 statt? (Um Auflistung der Fälle wird ersucht.)

Gewessler/BA

d. Wenn ja, wie ist so ein Ausnahmefall zu begründen?

2017 gab es einen ähnlich gelagerten Fall: Damals wurde die Leitung der Gruppe Eisenbahn gleichzeitig mit der Leitung der Abteilung E 1 besetzt. Beiden Funktionsbestellungen ist jeweils eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen.

5 von 5